

EINTRAGUNG DER IN BELGIEN ANSÄSSIGEN BELGISCHEN JUGENDLICHEN UND DER IN BELGIEN ANSÄSSIGEN BÜRGERINNEN UND BÜRGER DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN UNION ALS WÄHLER FÜR DIE WAHL DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 2024
INFORMATIONEN

1 EINLEITUNG

Die Bürgerinnen und Bürger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen in dem Mitgliedstaat, in dem sie wohnen, bei den Wahlen des Europäischen Parlaments das Stimmrecht bzw. aktive Wahlrecht (= das Recht zu wählen) und das Wählbarkeitsrecht bzw. passive Wahlrecht (= das Recht gewählt zu werden), wobei für sie dieselben Bedingungen gelten wie für die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaates. Im belgischen Recht wird diese Möglichkeit durch das Gesetz vom 23. März 1989 über die Wahl des Europäischen Parlaments geregelt.

Zur Erinnerung: Die sechszwanzig anderen heutigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und Zypern.

Durch ein Gesetz vom 1. Juni 2022, das am 1. Mai 2023 in Kraft tritt, haben junge belgische Bürgerinnen und Bürger zwischen 16 und 18 Jahren sowie junge EU-Bürgerinnen und EU-Bürger zwischen 16 und 18 Jahren, die in einer belgischen Gemeinde wohnen, ebenfalls die Möglichkeit, sich für die Wahl des Europäischen Parlaments als Wähler einzutragen.

2 VERFAHREN FÜR DIE EINTRAGUNG IN DIE WÄHLERLISTE

2.1 Einreichen des Antrags

Junge belgische Bürgerinnen und Bürger, die in Belgien wohnen, können ab dem Alter von 14 Jahren - sofern sie das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet haben - einen Antrag auf Eintragung in die Wählerliste für die Wahl des Europäischen Parlaments anhand eines Formulars C/1a (siehe beiliegende Formulare) einreichen.

Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, die in Belgien wohnen, können ab dem Alter von 14 Jahren einen Antrag auf Eintragung in die Wählerliste für die Wahl des Europäischen Parlaments anhand eines Formulars C/1b (siehe beiliegende Formulare) einreichen.

Diese Bürgerinnen und Bürger können:

- entweder persönlich bei der Gemeindeverwaltung ihres Wohnortes vorstellig werden, um das Formular C/1a bzw. C/1b in Papierform auszufüllen, oder das Formular per Post verschicken
- oder einen Online-Antrag über die URL www.eintragung.wahlen.fgov.be einreichen.

Das Antragsformular darf nicht per E-Mail übermittelt werden.

2.1.1 Eintragungsanträge in Papierform

Anträge in Papierform werden entweder persönlich am Schalter oder per Post eingereicht.

Am Schalter:

- Die Eintragung eines Bürgers/einer Bürgerin in die Wählerliste ist ein freiwilliger und persönlicher Schritt. Die Gemeindeverwaltungen dürfen verlangen, dass Bürgerinnen und Bürger, die dort zur Einreichung ihres Eintragungsantrags vorstellig werden, ihre Identität nachweisen können.

Per Post:

- Die Beibringung einer Kopie des Identitätsdokuments muss auch im Falle einer Eintragung per Post verlangt werden. Wenn der Bürger/die Bürgerin ein solches Dokument nicht beibringt, müssen die Dienste der Gemeindeverwaltung es also anfordern, um die Akte im Hinblick auf die endgültige Eintragung des Bürgers/der Bürgerin zu vervollständigen.
- Aus der Tatsache, dass die Eintragung ein persönlicher Schritt ist, folgt außerdem, dass der gemeinsame Versand per Post verschiedener Anträge auf Eintragung nicht akzeptiert werden darf, es sei denn, die betreffenden Bürgerinnen und Bürger gehören demselben Haushalt an.
- In dem Maße, wie das gesamte Eintragungsverfahren per Post verlaufen kann, darf die Gemeindeverwaltung Bürgerinnen und Bürger nicht auffordern, am Schalter vorstellig zu werden, außer in Ausnahmefällen (aus praktischen Gründen, wie zum Beispiel bei unlesbaren Formularen).
- Bürgerinnen und Bürger können bei ihrer Gemeindeverwaltung schriftlich oder telefonisch um das Eintragungsformular C/1a bzw. C/1b bitten oder sie können es auf der föderalen Website Wahlen (www.wahlen.fgov.be) finden und ausdrucken.
- Die Zusendung dieses Eintragungsformulars kann mit dem Vermerk "WAHLGESETZ" (Postgebührenfreiheit) erfolgen in Anbetracht der Tatsache, dass es sich um eine gesetzliche Wahlverpflichtung handelt (Ausführung von Artikel 12 der Richtlinie 93/109/EG vom 6. Dezember 1993).

2.1.2 Online-Eintragungsanträge

Solche Eintragungsanträge müssen über die URL www.eintragung.wahlen.fgov.be eingereicht werden.

Bürgerinnen und Bürger müssen sich authentifizieren¹:

- o entweder mit einer eID (oder einem elektronischen Aufenthaltstitel)
- o oder über ein itsme-Konto

¹ Die Nutzung eines digitalen Tokens ist aufgrund des niedrigeren Sicherheitsniveaus **nicht** möglich.

- o oder über eine elektronische Karte bzw. einen elektronischen Ausweis ihres Herkunftsmitgliedstaats, der gemäß der eIDAS-Verordnung anerkannt ist.

Zugriff auf die Anwendung				
In Belgien wohnhafte Personen	Europawahl	Gemeindewahl ²	eID	Itsme
Belgier/in + 14 Jahre und < 16 Jahre	OK	NOK	OK(*)	NOK(**)
Belgier/in => 16 Jahre und < 18 Jahre	OK	NOK	OK(*)	OK
EU-Bürger/in + 14 Jahre und < 16 Jahre	OK	NOK	OK(*)	NOK(**)
EU-Bürger/in => 16 Jahre und < 18 Jahre	OK	NOK	OK(*)	OK
EU-Bürger/in => 18 Jahre	OK	OK	OK	OK
Nicht-EU-Bürger/in => 18 Jahre	NOK	OK	OK	OK

Die eID enthält:

- ein Signaturzertifikat und ein Authentifizierungszertifikat für Personen über 18 Jahren,
- ein Authentifizierungszertifikat für Personen unter 18 Jahren (*).

Itsme ermöglicht nur die Authentifizierung.

Itsme ist nicht verfügbar für Personen unter 16 Jahren (**).

Wenn Bürgerinnen und Bürger die Online-Eintragungsmethode mit ihrer eID verwenden, aber ihren PIN-Code vergessen haben, werden sie sich nicht authentifizieren können. In diesem Zusammenhang bitten wir Sie, besonders aufmerksam und reaktiv zu sein, wenn Bürgerinnen und Bürger einen neuen PIN-Code beantragen.

Nachdem sich Bürgerinnen und Bürger in der Anwendung authentifiziert haben, füllen sie darin eine elektronische Fassung des Formulars C/1a bzw. C/1b aus, die sie validieren.

² Was die Eintragung nichtbelgischer Staatsangehöriger für die Gemeindewahlen vom 13. Oktober 2024 betrifft, werden Sie zu einem späteren Zeitpunkt im Herbst 2023 weitere Informationen erhalten.

Beispiel:


Antrag auf Eintragung für die Wahlen

FR NL DE

Eingereichte Anträge

Gemeindewahlen

FAQ

Inschrijving bij gemeenteraadsverkiezingen

Rijkregisternummer *

Voornaam *

Naam *

Adres *

Email

Nationaliteit *

Gemeente *

Ik vraag hierbij, overeenkomstig artikel 1ter, eerste lid, van de gemeentekieswet, ingevoegd door de wet van 19 maart 2004, mijn inschrijving op de kiezerslijst die om de zes jaar opgesteld wordt, voor de gewone vernieuwing van de gemeenteraden, op 1 augustus van het jaar waarin deze vernieuwing plaatsvindt.

Ik verbind mij ertoe de Grondwet, de wetten van het Belgische volk en het Verdrag tot bescherming van de rechten van de mens en de fundamentele vrijheden na te leven.

Ik verklaar te weten :

- dat, als mijn aanvraag tot inschrijving op de kiezerslijst goedgekeurd wordt,

- * ik mag gaan stemmen, wanneer ik mijn hoofdverblijfplaats in een gemeente van het Vlaams Gewest gevestigd heb;
- * ik moet gaan stemmen, op straffe van sancties opgenomen in het Wetboek van de plaatselijke democratie en decentralisatie in het Waals Gewest en in het Brussels gemeentekieswetboek in het Brussels Hoofdstedelijk Gewest, wanneer ik mijn hoofdverblijfplaats in een gemeente van het Waals Gewest of van het Brussels Hoofdstedelijk Gewest gevestigd heb;

- dat mijn aanvraag tot inschrijving op de kiezerslijst geveigerd kan worden als blijkt :

- * dat ik mijn hoofdverblijfplaats niet op ononderbroken wijze in België gevestigd heb gedurende de vijf jaar voorafgaand aan de indiening van mijn aanvraag;
- * dat ik de leeftijd van achttien jaar niet bereikt heb op de datum van de eerste gemeenteraadsverkiezingen volgend op de ondertekening van deze aanvraag;
- * dat ik op die datum onder het toepassingsgebied van de artikelen 6 tot 8 van het Kieswetboek val, op basis van een in België uitgesproken veroordeling of beslissing;

- dat, zelfs als mijn aanvraag tot inschrijving op de kiezerslijst goedgekeurd wordt, deze goedkeuring ingetrokken kan worden,

- * als ik, na de toekenning ervan, in België het voorwerp uitmaak van een veroordeling of een beslissing die, in toepassing van de artikelen 6 tot 8 van het Kieswetboek, voor mij leidt tot ofwel de definitieve ontzetting uit het stemrecht ofwel de schorsing, op de dag van de verkiezingen, van dit recht;
- * als, na de toekenning ervan, blijkt dat ik definitief uit de Belgische bevolkingsregisters geschrapt ben, hetzij omdat ik mijn wijziging van verblijfplaats niet aangegeven heb zonder dat mijn nieuwe verblijfplaats ontdekt werd, hetzij omdat ik mijn verblijfplaats naar het buitenland overgebracht heb;

- dat ik, als mijn aanvraag tot inschrijving geveigerd wordt, gebruik kan maken van de bezwaarschrift- en beroepsprocedure bedoeld in artikel 1bis, §3, van de gemeentekieswet, ingevoegd door de wet van 27 januari 1999, dat voor mij van toepassing is overeenkomstig artikel 1ter, tweede lid, van de gemeentekieswet, ingevoegd door de wet van 19 maart 2004.

Opslaan

Annuleren

Dieses Online-Eintragungsverfahren wird innerhalb der DECLAR-Anwendung des Nationalregisters verwaltet. Über diese Anwendung werden also Anträge von Bürgerinnen und Bürgern registriert und wird die Gemeinde über die Einreichung eines Antrags informiert (siehe Nr. 2.2.1).

Kein Antrag darf eingereicht werden zwischen:

- dem Datum der Erstellung der Wählerliste.
 - Finden die Wahlen im Mai 2024 statt, ist das Datum der Erstellung der Wählerliste der 1. März 2024.
 - Finden die Wahlen im Juni 2024 statt, ist das Datum der Erstellung der Wählerliste der 1. April 2024,
 - und dem Datum der Wahl.
- Ab dem Montag nach dem Wahltag sind Anträge also erneut zulässig.

Die Online-Anwendung wird es in diesen Zeiträumen nicht ermöglichen, Eintragungsanträge einzureichen.

Zur Erinnerung: Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union, die bereits bei der Wahl des Europäischen Parlaments am 26. Mai 2019 Wähler waren, und Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union, die nach dem 26. Mai 2019 einen Antrag auf Eintragung in die Wählerliste eingereicht haben, werden automatisch in die Wählerliste eingetragen, sofern sie weiter die Wahlberechtigungsbedingungen erfüllen. Diese Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union brauchen also keinen neuen Antrag einzureichen. Die Kontrolle der Wahlberechtigungsbedingungen erfolgt auf die gleiche Weise wie bei neuen Anträgen (siehe Nr. 2.2 weiter unten).

2.2 Bearbeitung des Antrags durch die Gemeinde

2.2.1 Suche nach Anträgen in der DECLAR-Anwendung (bei Online-Anträgen)

Online eingereichte Anträge gehen in der DECLAR-Anwendung ein. Die Gemeindeverwaltung erhält eine E-Mail³, wenn ein neuer Antrag verfügbar ist. Ebenso erhalten Bürgerinnen und Bürger eine E-Mail, in der ihnen mitgeteilt wird, dass ihr Antrag bei der Gemeinde eingereicht worden ist.

WICHTIG!!!

Ihre Gemeinde kann nur dann über Online-Eintragungsanträge informiert werden und diese verwalten, wenn sie die DECLAR-Anwendung des Nationalregisters benutzt.

Wenn dies nicht der Fall ist, bitten wir Sie, sich schnellstmöglich mit der Stelle des Nationalregisters Ihrer Provinz Kontakt aufzunehmen, um die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen:

- rn.hainaut@rn.fgov.be
- rn.liege@rrn.fgov.be
- rn.luxembourg@rrn.fgov.be
- rn.namur@rrn.fgov.be
- rn.Brabant-Wallon@rrn.fgov.be
- rn.Bruxelles-Capitale@rrn.fgov.be

- a. Der zuständige Gemeindebedienstete meldet sich in der DECLAR-Anwendung an über <https://www.meineakte.acc.rrn.fgov.be/Decla/updateUserSetup.do>
- b. Der Gemeindebedienstete nimmt von den laufenden Anträgen Kenntnis, indem er im Teil "Zu bearbeitende Meldung(en)" auf "Einsehen" klickt.

³ Über die für Wahleintragungen angegebene E-Mail-Adresse.

FR NL DE | Kontakt .be

Meldung - Leurart - Gemeindebediensteter Gent

Ihre 0 Meldungen einsehen
Meldung eingeben
Ihr Profil ändern

Ihre Meldungen
Keine Meldung

Zu bearbeitende Meldung(en)

Id. nummer der Meldung	Datum der Schaffung	Zu überprüfende nationale Nummer	Status	Verrichtungen
695	2023-04-17 11:48:00	98072320053	Eingegeben	Einsehen Bearbeiten
694	2023-04-17 11:46:27	98072320053	Eingegeben	Einsehen Bearbeiten

1

Bearbeitete Meldung(en)

Id. nummer der Meldung	Datum der Schaffung	Zu überprüfende nationale Nummer	Datum letzte Abänderung	Status	Verrichtungen
693	2023-04-17 11:43:13	98072320053	2023-04-17 11:44:42	Bearbeitet	Einsehen

1

© IBZ - 17-04-2023 2.7.0 | Privacy | RSS feed

- c. Der Gemeindebedienstete kann mittels der auf dem Bildschirm angezeigten Felder die erforderlichen Informationen über den Eintragungsantrag eines Bürgers/einer Bürgerin einholen.

In den ersten beiden Spalten sind die administrativen Informationen des Bürgers/der Bürgerin vermerkt.

In den Spalten "Informationstyp" und "Korrekte Information" befinden sich die Informationen über die Wahl, auf die sich der Antrag des Bürgers/der Bürgerin bezieht (siehe Abbildung weiter unten).

→ Europawahlen:

Bei Anträgen belgischer Wählerinnen und Wähler (14 Jahre < x < 18 Jahre) erscheint folgende Meldung:

Ich möchte in die Wählerliste eingetragen werden, die im Hinblick auf die Europawahlen erstellt wird. Dazu habe ich nach meiner Authentifizierung über eintragung.wahlen.fgov.be das Formular online ausgefüllt und validiert, das Anlage 1 zum Ministeriellen Erlass vom 24. März 2023 entspricht, in dem das Muster des Antrags festgelegt ist, den belgische minderjährige Bürger bei ihrer Gemeinde einreichen müssen. Ich stimme diesem Antrag in Kenntnis der Sachlage zu.

Bei Anträgen von EU-Wählerinnen und EU-Wählern (> 14 Jahre) erscheint folgende Meldung:

Ich möchte in die Wählerliste für die Europawahlen eingetragen werden (Art. 1 § 3 des Gesetzes vom 23. März 1989). Nach meiner Authentifizierung über eintragung.wahlen.fgov.be habe ich das durch Ministeriellen Erlass festgelegte Formular ausgefüllt und validiert. Für meinen Herkunftsmitgliedstaat gilt Folgendes:

- *Ich war als Wähler(in) eingetragen.*
 - *Wahlkreis:*
 - *Gemeinde:*
 - *Konsulat:*
 - *Ich war nie als Wähler(in) eingetragen.*
- Ich stimme diesem Antrag in Kenntnis der Sachlage zu.*

➔ Gemeindewahl:

Bei Nicht-EU-Bürgerinnen und Nicht-EU-Bürgern erscheint folgende Meldung:

Ich möchte in die Wählerliste eingetragen werden, die im Hinblick auf die Gemeindewahlen erstellt wird. Dazu habe ich nach meiner Authentifizierung über eintragung.wahlen.fgov.be das Formular online ausgefüllt und validiert, das der Anlage zum Königlichen Erlass vom 13. Januar 2006 entspricht, in dem das Muster des Antrags festgelegt ist, den in Belgien ansässige Nicht-EU-Bürger bei ihrer Gemeinde einreichen müssen. Ich stimme diesem Antrag in Kenntnis der Sachlage zu.

Bei EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern erscheint folgende Meldung:

Ich möchte in die Wählerliste eingetragen werden, die im Hinblick auf die Gemeindewahlen erstellt wird. Dazu habe ich nach meiner Authentifizierung über eintragung.wahlen.fgov.be das Formular online ausgefüllt und validiert, das Anlage 1 zum Ministeriellen Erlass vom 25. Mai 1999 entspricht, in dem das Muster des Antrags festgelegt ist, den in Belgien ansässige nichtbelgische Bürger der Europäischen Union bei ihrer Gemeinde einreichen müssen. Ich stimme diesem Antrag in Kenntnis der Sachlage zu.

Zur Information: Bürgerinnen und Bürger können - für jede dieser verschiedenen Wahlen - über dieselbe Anwendung die Annullierung des eingereichten Eintragungsantrags oder eines bereits validierten Antrags beantragen. Eine entsprechende Meldung erscheint in der Spalte "Korrekte Information".

SEITE ÜBERSICHT DER MELDUNG n°711 - Google Chrome
mondossier.acc.rnm.fgov.be/Declar/declarationDetail.do?declarationId=711

Eintragung für eine Wahl oder Unstimmigkeitsmeldung, eingereicht durch

Name	David
Vorname	Van Kerckhoven
Erkennungsnummer im Nationalregister	07010700367
Sprache	
Adresse	Kävenstraat 21, 9000
Tel.	
Fax	
E-Mail	david.vanckerckhoven@rnm.fgov.be
Einrichtung	
Funktion	
Adresse Einrichtung	
Tel. Einrichtung	

Übersicht der elektronischen Meldung n°711

Datum der Schaffung	2023-04-24 13:53:20.668
Datum letzte Abänderung	2023-04-24 13:53:20.668
Erkennungsnummer im Nationalregister	07010700367
Status	Eingegeben
Eintragungsgemeinde	Anderlecht

Informationstyp	Information im Nationalregister	Information in anderem Register	Korrekte Information	Beleg (Vorabgehend nicht verfügbar)	Verrichtungen in der Gemeinde
131 - Wählen			Eintragung für eine Wahl oder Unstimmigkeit(en)		

Entwicklung

Status	Datum der Schaffung	Benutzer
Eingegeben	2023-04-24 13:53:20.668	07010700367

Sobald die administrativen Informationen in der DECLAR-Anwendung gesammelt worden sind, kann die Gemeindeverwaltung die Akte vorbereiten, damit der Antrag des Bürgers/der Bürgerin dem Kollegium vorgelegt werden kann.

2.2.2 Überprüfung der Wahlberechtigungsbedingungen

1. Staatsangehörigkeit der Antragsteller

Um als Wähler zugelassen zu werden, müssen europäische Antragsteller an erster Stelle die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der natürlich nicht Belgien ist, nachweisen können.

Im Falle der doppelten Staatsangehörigkeit, wobei die eine die belgische Staatsangehörigkeit ist, müssen die Betroffenen, sofern sie die übrigen Wahlberechtigungsbedingungen erfüllen, als belgische Wähler angesehen werden.

WICHTIGER HINWEIS FÜR STAATSANGEHÖRIGE DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS:

Seit dem "Brexit" ist das Vereinigte Königreich nicht mehr Teil der Europäischen Union. Dadurch erfüllen britische Bürgerinnen und Bürger, die als Wähler für die Wahl des Europäischen Parlaments eingetragen waren, eine Wahlberechtigungsbedingung nicht mehr; ihre Eintragung ist daher nicht mehr gültig. Folglich muss IT 131 Code 1 für diese britischen Staatsangehörigen fortgeschrieben werden.

Vorbehaltlich gegenteiliger Mitteilung Ihrerseits werden diese Codes automatisch von den Diensten des Nationalregisters fortgeschrieben. Möchten Sie nicht, dass diese Codes automatisch fortgeschrieben werden, teilen Sie dies bitte spätestens bis zum 30. Juni 2023 an die Adresse [IPIB-RelationsExterieurs@rrn.fgov.be](mailto:RelationsExterieurs@rrn.fgov.be) mit.

2. Eintragung in den Bevölkerungsregistern

Junge belgische Bürgerinnen und Bürger und Bürgerinnen und Bürger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union müssen in den Bevölkerungsregistern der belgischen Gemeinde, in der sie ihren Antrag einreichen, und im Nationalregister der natürlichen Personen eingetragen sein.

Wird dem Antrag vom Bürgermeister- und Schöffenkollegium bzw. Gemeindegremium vor dem Datum der Erstellung der Wählerliste (1. März 2024 bzw. 1. April 2024) stattgegeben und wechselt der Antragsteller/die Antragstellerin zwischenzeitlich den Wohnort, wird der Zulassungsbeschluss der Gemeinde des neuen belgischen Wohnortes übermittelt, in der der Antragsteller/die Antragstellerin als Wähler eingetragen wird⁴.

Allgemein ist zu bemerken, dass das Antragsformular C/1a bzw. C/1b und das Formular C/2 (= Annahme des Antrags) oder C/3 (= Ablehnung des Antrags) im Falle einer Eintragung in den Bevölkerungsregistern zur persönlichen Akte des/der Betroffenen gehören.

Der Vermerk im Nationalregister für europäische Beamtinnen und Beamte und ihre Familie, die ihren Hauptwohntort in der Gemeinde haben (in diesem Fall Personen, die im Nationalregister mit IT 210 Code 3 oder 4 vermerkt sind), wird einer Eintragung in den Bevölkerungsregistern gleichgesetzt.

3. Alter der Antragsteller

Sowohl junge belgische Bürgerinnen und Bürger als auch EU-Bürgerinnen und EU-Bürger, die in Belgien wohnen, können fortan ab Vollendung des vierzehnten Lebensjahres einen Eintragungsantrag einreichen.

- Jugendliche belgischer Staatsangehörigkeit

Der Eintragungsantrag belgischer Jugendlicher kann angenommen werden, wenn diese zum Zeitpunkt des Antrags 14 Jahre alt sind und der Antrag in IT 130 (Code 0) registriert wird.

Diese Eintragung gilt nur für die Wahl des Europäischen Parlaments, und zwar bis zum Alter von 18 Jahren (sobald Bürgerinnen und Bürger volljährig sind, werden sie von Amts wegen für alle Wahlen Wähler).

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Wählerliste werden nur eingetragene Jugendliche, die am Tag der Wahl das Alter von 16 Jahren erreicht haben, in die Wählerliste für das Europäische Parlament aufgenommen.

⁴ Eingetragene Wählerinnen und Wähler, die nach Abschluss der Wählerlisten den Hauptwohntort wechseln, bleiben in der Wählerliste der vorherigen Gemeinde eingetragen.

- EU-Bürgerinnen und EU-Bürger

Der Eintragungsantrag eines EU-Bürgers/einer EU-Bürgerin kann angenommen werden, wenn dieser/diese zum Zeitpunkt des Antrags 14 Jahre alt ist und der Antrag in IT 131 (Code 1) registriert wird. Diese Eintragung gilt nur für die Wahl des Europäischen Parlaments.

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Wählerliste werden nur eingetragene EU-Bürgerinnen und EU-Bürger, die am Tag der Wahl das Alter von 16 Jahren erreicht haben, in die Wählerliste für das Europäische Parlament aufgenommen.

4. Wahlrecht

Europäischen Antragstellern darf das aktive und passive Wahlrecht (Stimmrecht und Wählbarkeitsrecht) in ihrem Herkunftsstaat nicht (infolge einer gerichtlichen Einzelfallentscheidung oder eines Verwaltungsbeschlusses, sofern gegen den Beschluss gerichtliche Beschwerde eingelegt werden kann) aberkannt worden sein. Die von ihnen auf dem Eintragungsantrag abgegebene Erklärung gilt bis zum Beweis des Gegenteils.

Europäische Antragsteller und junge belgische Antragsteller dürfen auch nicht unter die Anwendung der Artikel 6 bis 8 des Wahlgesetzbuches in Bezug auf den Ausschluss vom belgischen Wahlrecht und die Aussetzung dieses Rechts fallen.

Der Staat des Wohnortes, in diesem Fall Belgien, muss nicht überprüfen, ob Wähler in ihrem Herkunftsstaat als Wähler eingetragen sind. Es wird nämlich davon ausgegangen, dass die Wähler von ihrem Wahlrecht in ihrem Herkunftsstaat absehen, indem sie ausdrücklich ihren Willen äußern, für Listen, die gemäß den belgischen Wahlrechtsvorschriften aufgestellt werden, bzw. für Kandidatinnen und Kandidaten auf diesen Listen zu wählen. Es ist Sache des Herkunftsstaates, sie gegebenenfalls auf der Grundlage der von den belgischen Behörden mitgeteilten Informationen als Wähler zu streichen.

2.2.3 Beschluss des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums bzw. Gemeindegremiums

Es gibt keine feste Frist, innerhalb deren die Gemeindeverwaltung einen Beschluss über einen Antrag gefasst haben muss. Sie kann mehrere Anträge zusammenlegen und sie auf einmal dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium bzw. Gemeindegremium vorlegen. Es ist ratsam, Bürgerinnen und Bürgern mitzuteilen, welche Bearbeitungsfristen vorzusehen sind.

Was Online-Eintragungsanträge betrifft, werden diese in der Eintragungsanwendung und in der DECLAR-Anwendung registriert. Jedoch kann die Gemeindeverwaltung, wenn sie es möchte, die Webseite mit dem Antrag des Bürgers/der Bürgerin (Schaltfläche "Einsehen") ausdrucken, um sie der Verwaltungsakte des Bürgers/der Bürgerin beizufügen.

Aufgrund des Antrags des/der Betreffenden, der Auskünfte, die im Besitz der Gemeindeverwaltung sind oder von ihr zusammengetragen wurden, und aufgrund der von ihr durchgeführten Kontrolle lässt das Bürgermeister- und Schöffenkollegium bzw. Gemeindegremium die Eintragung in die Wählerliste zu oder lehnt sie ab.

2.2.4 Fortschreibung von IT 130 bzw. IT 131

Infolge des Beschlusses des Kollegiums in Bezug auf den Eintragungsantrag muss die Gemeindeverwaltung im Falle einer Zulassung je nach Fall IT 130 oder IT 131 des Bürgers/der Bürgerin im Nationalregister fortschreiben. Diese Information muss im Nationalregister der natürlichen Personen unter Informationstyp 130 für belgische Jugendliche (Code 0) und unter Informationstyp 131 für EU-Bürgerinnen und EU-Bürger (Code 1) festgehalten werden und wird in den Bevölkerungsregistern vermerkt, wobei das Datum des Beschlusses und gegebenenfalls für EU-Bürgerinnen und EU-Bürger die lokale Körperschaft oder Gebietskörperschaft, in der der/die Betreffende in seinem/ihrer Herkunftsstaat zuletzt eingetragen war, angegeben wird.

Tatsächlich ermöglicht die Registrierung der Zulassung als Wähler von Bürgerinnen und Bürgern der Mitgliedstaaten der Europäischen Union unter IT 131 im Nationalregister die Übermittlung der betreffenden Kontrolllisten (siehe Nr. 2.3 weiter unten) seitens des Ministers des Innern oder seines Beauftragten an die anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Eine Ablehnung führt nicht zu einer Fortschreibung von IT 130 bzw. IT 131.

Wenn eingetragene Bürger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union nach Erstellung der Wählerliste die Wahlberechtigungsbedingungen nicht mehr erfüllen, entweder weil sie die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union verloren haben oder weil sie von Amts wegen oder wegen Wegzug ins Ausland aus den Bevölkerungsregistern gestrichen worden sind oder weil ihnen ihr aktives und passives Wahlrecht (Stimmrecht und Wählbarkeitsrecht) aufgrund der belgischen Rechtsvorschriften oder der Rechtsvorschriften ihres Herkunftslandes aberkannt worden ist, werden sie aus der Wählerliste gestrichen und wird der in den Bevölkerungsregistern und im Nationalregister eingetragene Vermerk beseitigt (IT 131). Dasselbe gilt für belgische Jugendliche, die die Wahlberechtigungsbedingungen nicht mehr erfüllen (Fortschreibung von IT 130).

2.2.5 Unterrichtung der Bürgerinnen und Bürger

2.2.5.1 Bei Zulassung

Der Antragsteller/Die Antragstellerin wird schnellstmöglich von der Zulassung benachrichtigt:

- Bei Online-Anträgen:

Die Gemeindeverwaltung muss den Antrag in der DECLAR-Anwendung bearbeiten:

- a. Der Gemeindebedienstete bearbeitet den betreffenden Antrag, indem er im Teil "Zu bearbeitende Meldung(en)" auf "Bearbeiten" klickt.

- Bei Anträgen in Papierform:

Der Antragsteller/Die Antragstellerin wird anhand des beigefügten Formulars C/2 benachrichtigt.

Die Zusendung des Beschlusses des Kollegiums erfolgt mit dem Vermerk "WAHLGESETZ" (Ausführung von Artikel 1 § 3 bzw. § 3/1 des Gesetzes vom 23. März 1989 über die Wahl des Europäischen Parlaments).

2.2.5.2 Bei Ablehnung

Der Antragsteller/Die Antragstellerin wird schnellstmöglich von der Ablehnung benachrichtigt:

- Sowohl für Anträge in Papierform als auch für Online-Anträge:

Der Antragsteller/Die Antragstellerin muss unbedingt **per Einschreibesendung** anhand des beigefügten Formulars C/3 von der Ablehnung benachrichtigt werden, und zwar sowohl bei Anträgen in Papierform als auch bei Online-Anträgen. Diese Einschreibesendung erfolgt ebenfalls mit dem Vermerk "WAHLGESETZ" (Ausführung von Artikel 1 § 3 bzw. § 3/1 des Gesetzes vom 23. März 1989 über die Wahl des Europäischen Parlaments).

- Bei Online-Anträgen:

Die Gemeindeverwaltung muss den Antrag ebenfalls in der DECLAR-Anwendung bearbeiten:

- a. Der Gemeindebedienstete bearbeitet den betreffenden Antrag, indem er im Teil "Zu bearbeitende Meldung(en)" auf "Bearbeiten" klickt.
- b. Im Teil "Von der Gemeinde ergriffene Maßnahmen" (siehe Abbildung weiter oben) gibt der Gemeindebedienstete die Informationen über den Beschluss ein.



Im Hinblick auf Einheitlichkeit und Verständlichkeit für Bürgerinnen und Bürger ist es wichtig, folgenden Informationstyp anzugeben:

"Ihr Antrag auf Eintragung als Wähler wurde durch einen Beschluss des Kollegiums vom .../.../20... abgelehnt. Gemäß den Wahlrechtsvorschriften wird Ihnen die offizielle Notifizierung des Beschlusses per Einschreibesendung übermittelt (in diesem Schreiben werden die Rechtsmittel erwähnt, die Ihnen zur Verfügung stehen)."

- c. Die Bearbeitung des Antrags in der DECLAR-Anwendung wird mit einem Klick auf "Abschließen" abgeschlossen.
- d. Anschließend erhält der Antragsteller/die Antragstellerin eine E-Mail, in der er/sie darüber informiert wird, dass sein/ihr Antrag bearbeitet wurde. Der Bürger/Die Bürgerin kann dann in der Eintragungsanwendung die Nachricht zur Kenntnis nehmen, die die Gemeinde in der Spalte "Von der Gemeinde ergriffene Maßnahmen" eingegeben hat. Daher ist es wichtig, dass Sie darin die weiter oben erwähnte einheitliche Nachricht eingeben.

Personen, denen die Eintragung in die Wählerliste verweigert wird, verfügen über die in den Artikeln 18 bis 39 des Wahlgesetzbuches vorgesehenen Einspruchsmöglichkeiten.

Wie weiter oben erwähnt, haben Bürgerinnen und Bürger auch die Möglichkeit, ihren Antrag oder ihre Zulassung online zu annullieren.

Die Verwaltung dieses Antrags erfolgt nach demselben Verfahren wie dem Verfahren, das für den in den vorstehenden Nummern beschriebenen ursprünglichen Antrag vorgesehen ist.

2.3 Mitteilung von Informationen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

- Der Königliche Erlass vom 18. April 1994 zur Ausführung von Artikel 3*bis* Absatz 2 des Gesetzes vom 23. März 1989 über die Wahl des Europäischen Parlaments (*Belgisches Staatsblatt* vom 23. April 1994, deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 6. Mai 1999) legt fest, welche Daten des Antragstellers/der Antragstellerin unbedingt von den Gemeindeverwaltungen über das Nationalregister (IT 131) mitgeteilt werden müssen.

Es handelt sich um folgende Daten des Antragstellers/der Antragstellerin:

1. Name und Vornamen,
2. Geburtsdatum und -ort,
3. Geschlecht,
4. Staatsangehörigkeit,
5. Adresse des Hauptwohnortes,
6. Datum, an dem das Bürgermeister- und Schöffenkollegium bzw. Gemeindegremium dem Antrag auf Eintragung in die Wählerliste stattgegeben hat,
7. gegebenenfalls Gemeinde, Wahlkreis oder diplomatische oder konsularische Vertretung des Herkunftsmitgliedstaates, in dessen Wählerliste die Person zuletzt eingetragen war.

- Gemeindeverwaltungen, die IT 131 im Nationalregister fortschreiben, sind oben erwähnter gesetzlicher Verpflichtung nachgekommen. Auf der Grundlage von IT 131 im Nationalregister kann der FÖD Inneres die für die anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union bestimmten Kontrolllisten pro Staatsangehörigkeit erstellen.

- Tatsächlich übermittelt der FÖD Inneres im Anschluss an die Erstellung der Wählerliste den betreffenden ausländischen Behörden (Herkunftsstaaten) die Liste ihrer Staatsangehörigen, die in eine belgische Wählerliste eingetragen worden sind. Diese Liste erlaubt im Herkunftsstaat zu überprüfen, ob diesen Wählerinnen und Wählern das Stimmrecht (das aktive Wahlrecht) nicht aberkannt worden ist. Das Herkunftsland kann eine eventuelle Aberkennung dem Föderalen Öffentlichen Dienst Inneres mitteilen, der diese Information seinerseits an das Bürgermeister- und Schöffenkollegium bzw. Gemeindegremium der betreffenden Gemeinde weiterleitet, das den Wähler/die Wählerin von der Liste streicht. Diese Streichung, die angemessen begründet sein muss, wird dem/der Betroffenen vom Bürgermeister- und Schöffenkollegium bzw. Gemeindegremium notifiziert.

Dieser Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union findet gemäß den diesbezüglichen Anweisungen der Europäischen Kommission auf automatisiertem Wege statt.

2.4 Informationskampagne

Artikel 12 der Richtlinie 93/109/EG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 6. Dezember 1993 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, verpflichtet die Behörden jedes Mitgliedstaates, die Bürgerinnen und Bürger, die sich als Wähler oder gegebenenfalls als Kandidaten eintragen lassen möchten, zu gegebener Zeit und in angemessenen Formen von den Bedingungen und Modalitäten für die Ausübung des Stimmrechts und des Wählbarkeitsrechts in Kenntnis zu setzen.

Die Ministerin des Innern wird auf verschiedene Informationskanäle zurückgreifen, um die Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union, die in Belgien wohnen, für die Teilnahme an der Wahl des Europäischen Parlaments zu sensibilisieren. Darüber hinaus wird sie sie darüber informieren, wie sie auf belgischen Listen kandidieren können.

Neben den allgemeinen Informationen und Formularen, die auf der Website Wahlen abrufbar sind, gibt es auch eine spezifische Website, deren Ziel es ist, den EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern Informationen über die Ausübung ihres Stimmrechts und ihres Wählbarkeitsrechts bereitzustellen: www.europeanelections.belgium.be, die in den vierundzwanzig Amtssprachen der Europäischen Union verfügbar ist.

Die Gemeindeverwaltungen werden gebeten, diese Website über kommunale Kommunikationskanäle ihrer Wahl (Informationsblatt der Gemeinde, Website, Newsletter und so weiter) bei ihren stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürgern der Europäischen Union aktiv bekannt zu machen.